

## Pflegeassistenzausbildung wird bundeseinheitlich geregelt

Seit Februar 2024 liegen erste Eckpunkte für eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegeassistenzausbildung vor. 2021 wurde im Koalitionsvertrag ein solches Vorhaben angekündigt, dann aber lange Zeit nicht angegangen. Nachdem sich BLGS, DPR und Pflegefachverbände wie der DBfK u.a. im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege immer wieder dafür stark gemacht hatten, sind 2023 die zuständigen Bundesministerien und die Länder aktiv geworden. Zu deutlich hatte sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Länder alleine nicht in der Lage sind, hinreichend anschlussfähige Ausbildungsstrukturen zu etablieren.

### **Bisherige Länderregelungen: konzeptionell wildwüchsig – didaktisch fragwürdig**

Ende 2023 veröffentlichte das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eine vergleichende Analyse zur Ausbildung in den Pflegehilfs- und Assistenzberufen und aktualisierte damit die Erstauflage von 2019. Anlass war, dass seit Inkrafttreten des PfIBG einige Länder ihre Ausbildungsgänge überarbeitet hatten, um generalistischen Prinzipien Rechnung zu tragen und die Eckpunkte der Gesundheitsminister- sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (GMK, ASMK) von 2013 aufzunehmen. Damit sollten v. a. die Vorgaben aus § 11 und § 12 PfIBG für den Übergang in die Fachausbildung erfüllt werden: Mit einem eckpunktekonformen Abschluss können Pflegehelfer:innen ohne mittleren Schulabschluss zur Fachausbildung zugelassen werden und diese um ein Jahr verkürzen.

Erneut identifizierte das BIBB 27 Ausbildungen mit deutlichen Unterschieden hinsichtlich Zugangsvoraussetzung, Kompetenzprofil, Dauer u. a. Die Ausbildungen dauern 12 bis 24 Monate, integrieren einen Schulabschluss oder nicht, pädagogische Qualifikationsanforderungen an die Lehrenden schwanken (400 Stunden Weiterbildung versus Hochschulabschluss) u.s.w. Zwar entsprechen nun fast alle den o. g. Eckpunkten und sind damit formal anschlussfähig an das PfIBG. Allerdings sind die Eckpunkte selbst veraltet und mit den Kompetenzen der Fachausbildung inkompatibel; ein einheitliches adäquates Kompetenzprofil für die Pflegeassistenten wurde nicht etabliert.

Quelle: Jürgensen, Anke: Pflegehilfe und Pflegeassistenten. Bonn 2023:

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19206>

### **Juristische Voraussetzungen für das neue Berufsbild Pflegeassistenten**

2023 hatten die zuständigen Bundesministerien BMFSFJ und BMG ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Frage erstellen lassen, ob der Bund die Pflegeassistenten als Heilberuf überhaupt regeln darf. Im Ergebnis des Gutachtens ist der Bundesgesetzgeber befugt, ein Berufsgesetz einschließlich einer Finanzierungsregelung zu verabschieden. Voraussetzung ist: Es wird ein konkretes Berufsbild mit Schwerpunkt auf medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten entwickelt, das auf fundierten Fachkenntnissen beruht. Zentraler Aspekt ist dabei die sog. „Gefahrgeneigtheit“: Der Bund darf nur deshalb in die Bildungshoheit der Länder eingreifen, weil die Gesundheit der Pflegebedürftigen ein übergeordnetes schützenswertes Gut ist.

Zugleich muss das Berufsbild der Pflegeassistenten hinreichend von dem der Pflegefachpersonen nach PfIBG abgrenzbar sein. Dies lässt sich vor allem an den Vorbehaltsaufgaben festmachen: Pflegeassistenten obliegt insbesondere die Durchführungsverantwortung in stabilen

Pflegesituationen, während Bedarfserhebung, Gesamtverantwortung und Pflegeprozesssteuerung bei den Pflegefachpersonen verbleiben.

Damit ist der Weg frei, die Pflegeassistentenausbildung in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln. Nach dem Vorbild des Pflegeberufgesetzes sollen ergänzende Bestimmungen in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie einer Finanzierungsverordnung erfolgen. Das Kompetenzprofil soll passgenau in sinnvoller Abgrenzung zur Pflegefachperson entwickelt werden, die Berufsbezeichnung könnte „Pflegeassistentin/ Pflegeassistent/ Pflegeassistentenperson“ lauten.

### **Erste Empfehlungen für ein Bundesgesetz**

Zur Vorbereitung des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens wurden bereits erste Vorschläge erarbeitet. Beteiligt waren Expertinnen und Experten von Ländern (GMK, ASMK, KMK) und den zuständigen Bundesressorts (BMFSFJ, BMG) wobei die Orientierung konsequenterweise am Pflegeberufgesetz erfolgte. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Generalistische Ausbildung für stationäre und ambulante Settings
- Zugangsvoraussetzung: in der Regel Hauptschulabschluss, Abweichungen möglich
- Dauer: vermutlich 18 Monate Vollzeit, Verkürzung bei bestimmten Voraussetzungen möglich
- Integration allgemeinbildender Inhalte und parallel Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses sollten möglich bleiben
- Qualifikation des Lehrpersonals: entsprechend PflBG mit Übergangs- und Bestandsschutzregelungen
- Praxisanleitung und Praxisbegleitung entsprechend PflBG
- Finanzierung: Ausbildungsfonds entsprechend PflBG
- Start: voraussichtlich 01.01.2026
- Paralleler Beginn der alten Ausbildungen sollte bis Ende 2027 möglich bleiben

### **Wie geht es weiter?**

Die vorliegenden Eckpunkte sind zwar richtungsweisend, können aber die Abstimmungsprozesse und Ergebnisse des nun beginnenden Gesetzgebungsverfahrens nicht vorwegnehmen! Es bleibt abzuwarten, wie sich vor allem diejenigen Bundesländer verhalten, deren bestehende Regelungen noch relativ stark von den Empfehlungen abweichen. Eine ausreichende Kompromissbereitschaft ist notwendig, weil das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Nach Auskunft des federführenden Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll ein Referententwurf noch im März 2024 vorgelegt werden. Der BLGS wird sich im Rahmen des Verbändeverfahrens in gewohnter Weise einbringen und Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Herzliche Grüße



Carsten Drude, Bundesvorsitzender